

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma (Abwassersatzung – AbwS)**

**Vom 24.11.2016**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Dohma in seiner Sitzung Am 24.11.2016 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma (AbwS) vom 21.01.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma (AbwS) vom 14.04.2016 beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Stadt Pirna und die Stadtwerke Pirna GmbH sind ermächtigt, im Namen der Gemeinde Dohma in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte einschließlich der Vollstreckung (insbesondere Beitrags- und Gebührenbescheide) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) SächsKAG i. V. m. § 118 AO zu erlassen.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Dohma, 25.11.2016

Heinemann  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des  
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1  
genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohma, den 25.11.2016

Heinemann  
Bürgermeister